

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und Strukturverbesserung der gesetzlichen Krankenversicherung (Gesundheits-Strukturgesetz 1993) — Drucksache 12/3209 —

**hier: Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung  
zu der Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat hat in seiner 646. Sitzung am 25. September 1992 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu den Gesetzentwürfen wie folgt Stellung zu nehmen:

**A. zum Entwurf eines Gesetzes  
zur Sicherung und Strukturverbesserung  
der gesetzlichen Krankenversicherung  
(Gesundheits-Strukturgesetz 1993)  
und zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur  
Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

**I.**

1. Der Bundesrat hat den Entwurf eines Gesundheits-Strukturgesetzes einschließlich der 3. Änderungs-  
novelle zum SGB V ausführlich erörtert. Dabei sind  
die unterschiedlichen Positionen der Länder zu  
wesentlichen Fragen deutlich geworden.

Der Bundesrat begrüßt die zwischen Bund und  
Ländern aufgenommenen Verhandlungen mit dem  
Ziel einer einvernehmlichen Lösung.

Der Bundesrat stellt fest:

Die von der Bundesregierung vorgelegten Ent-  
würfe zu einem Gesundheits-Strukturgesetz 1993  
sowie zu einer Novellierung des Fünften Buches

Sozialgesetzbuch erbringen den Beleg, daß der mit  
dem Gesundheits-Reformgesetz (GRG) vom 1. Ja-  
nuar 1989 unternommene Versuch zur Konsolidie-  
rung der Finanzentwicklung der gesetzlichen  
Krankenversicherung gescheitert ist. Das mit die-  
sem Vorhaben angestrebte Einsparvolumen von  
14,1 Milliarden DM wurde weit verfehlt. Die tat-  
sächlich erreichte Summe von ca. 6 Milliarden DM  
findet ihre Ursache ausschließlich in einer kräfti-  
gen Erhöhung der Selbstbeteiligung der Versiche-  
ten.

Diese durch die Kostenverlagerung von Ausgabe-  
anteilen aus den Haushalten der Krankenkassen in  
die individuellen Budgets der Kranken erzielten  
Umverteilungseffekte aber sind

- sozialpolitisch fragwürdig, weil sie an die Stelle  
der Finanzierung des Krankheitsrisikos durch  
die Solidargemeinschaft eine Finanzierung  
nach dem Verursacherprinzip gesetzt haben,  
bei der die Kranken für sich selbst zahlen  
müssen;
- verteilungspolitisch ungerecht, weil sie einsei-  
tig die Gesunden unter den Versicherten sowie  
die Arbeitgeberseite entlastet, während sie die  
Kranken unter den Versicherten sowie die  
Arbeitnehmer belastet haben;

- gesundheitspolitisch falsch, weil sie die Inanspruchnahme von Leistungen des Gesundheitswesens einseitig an wirtschaftlichen, nicht aber an gesundheitlichen Kriterien orientiert haben;
- finanzpolitisch bedeutungslos, weil sie statt einer notwendigen Ausgaben senkung im Gesundheitswesen lediglich eine Ausgabenverlagerung erreicht haben;
- strukturpolitisch wirkungslos, weil sie an den eigentlichen Ursachen für die Verwerfungen im Gesundheitswesen nichts geändert haben.

Die abermaligen hohen Defizite in der gesetzlichen Krankenversicherung (1991 ca. 5 Milliarden DM; 1992 bis zu 12 Milliarden DM) machen die in den ersten beiden Jahren unter einseitigen Opfern der Kranken erreichten Einsparungen zu Scheinerfolgen, die bereits wieder aufgezehrt sind. Ende dieses Jahres wird der durchschnittliche Beitragssatz aller Krankenkassen mindestens die Höhe des Durchschnitts vor der sog. Gesundheitsreform erreicht haben. Die Versicherten werden die gleichen hohen Beiträge wie 1989 und früher zahlen, nun allerdings bei deutlich höherer Selbstbeteiligung für die Kranken.

2. Auch die nunmehr vorliegenden Gesetzentwürfe der Bundesregierung werden den Anforderungen, die an die notwendige Strukturreform im Gesundheitswesen gestellt werden müssen, nicht gerecht.

- Der Entwurf der Novellierung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch weitet das Instrumentarium der sozialpolitisch fragwürdigen und gesundheitspolitisch falschen Selbstbeteiligung weiter aus, geht aber an den strukturellen Verwerfungen vorbei.
- Auch der Entwurf des Gesundheits-Strukturgesetzes läßt, abgesehen von bescheidenen Ansätzen im Bereich der Krankenhausversorgung, strukturelle Reformschritte weitgehend vermissen. Der erneute Verzicht auf jedwede Organisationsreform der Krankenversicherung macht ihn politisch unhaltbar.

Die den Gesetzentwürfen beigelegte Einsparwirkung von über 11 Milliarden DM pro Jahr ist spekulativ und nicht zu belegen. Sie ist zudem, wie bereits das Gesundheits-Reformgesetz 1989, verteilungspolitisch einseitig. Die durch Erhöhung oder Selbstbeteiligung festgelegten Sparbeiträge der Versicherten sind gesetzlich exakt definiert, die Sparbeiträge der Leistungserbringer im Gesundheitswesen sind unpräzise und entlarven sich zudem als Beschneidung von Einkommenszuwächsen. Die Verabschiedung dieser Gesetzentwürfe würde die nächste gesetzliche Kostendämpfungsoperation spätestens für 1995 vorprogrammieren.

## II.

Der Bundesrat lehnt daher die von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwürfe ab. Er erklärt darüber hinaus, daß er jeder weiteren Erhöhung der Selbstbeteiligung der Versicherten widersprechen wird.

## III.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, Vorschläge für eine tiefgreifende Umgestaltung unseres Gesundheitswesens vorzulegen und dabei eine breite parlamentarische Mehrheit anzustreben. Eine erneute Vertagung dieser Umgestaltung ist nicht hinnehmbar.

Der Bundesrat hält die Verwirklichung nachfolgender Grundsätze für geboten:

Die gesundheitliche Versorgung ist bürger- und sachnah in den Regionen zu bündeln. Die Entscheidungskompetenzen und die Organisationsverantwortung sind in Übereinstimmung mit der föderalen Verteilung im Gesundheitswesen dort anzusiedeln.

1. Zur planvollen Ausgestaltung und zielgerichteten Steuerung des Gesundheitswesens ist die gesetzliche Grundlage für einen bundesweiten medizinischen und ökonomischen Orientierungsrahmen zu erarbeiten. Er soll auf der Basis einer regelmäßigen Gesundheitsberichterstattung von der Bundesregierung dem Deutschen Bundestag und Bundesrat periodisch zur Beschlußfassung vorgelegt werden. Der Orientierungsrahmen muß in Form von Empfehlungen

- die in der nächsten Periode zu verfolgenden Gesundheitsziele und Prioritäten darstellen,
- die Grundsätze einer optimalen Versorgung der Versicherten auch in Form von Richtwerten und Orientierungsdaten aufzeigen,
- quantitative und qualitative Über- und Unterversorgung aufzeigen sowie Wege zu ihrer Überwindung erläutern,
- die unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Gesundheitsziele erwartete finanzielle Entwicklung der Krankenversicherung einschließlich der Beitragssätze prognostizieren und dabei das Verhältnis zu den anderen Sozialversicherungszweigen erläutern.

2. Zur Sicherung einer bürgernahen Versorgung werden die Verantwortlichkeiten für die Ausgestaltung der gesundheitlichen Versorgung vor Ort gebündelt. Krankenkassen, Gebietskörperschaften und Leistungserbringer bilden dazu in jeder Region gemeinsam eine drittelbeteiligt zusammengesetzte Regionale Gesundheitskonferenz. Sie erarbeitet mit allen anderen im Gesundheitswesen tätigen Gruppen — auch aus der Selbsthilfe — zusammen. Den Ländern obliegt die Festlegung der Regionen. Länderübergreifende Lösungen sind möglich.

Die Regionale Gesundheitskonferenz beachtet bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Empfehlungen des Orientierungsrahmens und setzt ihn unter besonderer Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten um.

Die Länder bestimmen, in welchem Umfang unter Berücksichtigung der wachzunehmenden Aufgaben die den Gruppen zuzuordnenden Organisationen bei der Besetzung zu gewichten sind.

Vorhandene Planungsgremien sind auf ihre Ersetzung durch die Regionale Gesundheitskonferenz zu überprüfen.

3. Für die kassenärztliche Versorgung legt die Regionale Gesundheitskonferenz qualitative und quantitative Bedarfszahlen zum Verhältnis der Ärzte in der Allgemeinen- und in der Spezialversorgung sowie die benötigten Arztzahlen nach Fachgebieten fest.

Die Landesorganisationen der Krankenkassen setzen die Festlegungen der Regionalen Gesundheitskonferenz zur kassenärztlichen Versorgung zusammen mit den Kassenärztlichen Vereinigungen um und stellen mit ihnen die Versorgung sicher. Für den Konfliktfall sind abschließende Schiedsverfahren gesetzlich vorzusehen.

Die Landesorganisationen der Krankenkassen schließen mit der erforderlichen Anzahl von Ärzten Verträge. Einzelheiten der Auswahl (z. B. Ausschreibung, Wartelisten, qualitative Auswahlprinzipien) legen sie einheitlich und gemeinsam fest. Zur Vermeidung eines „Closed Shop“ werden die Verträge grundsätzlich zeitlich befristet. Zusätzlich wird eine Altersgrenze für die kassenärztliche Tätigkeit eingeführt.

Wirtschaftlichkeitsfördernde Kooperationsformen, z. B. Gesundheitszentren und Gemeinschaftspraxen mit verschiedenen ärztlichen Fachrichtungen und nichtärztlichen Disziplinen pflegender und betreuender Berufe, sind zuzulassen.

Der Bewertungsmaßstab wird wie bisher grundsätzlich einheitlich und gemeinsam bundesweit festgelegt. Die Landesorganisationen der Krankenkassen können einzeln oder gemeinsam regionale Ergänzungen vornehmen, um zulässige ergänzende Leistungen zu honorieren. Krankenkassen können Mehrleistungen in begrenztem Umfang festlegen.

Die Durchführung von Laborleistungen gehört zukünftig grundsätzlich nicht mehr zur ärztlichen Leistungserbringung.

Die Vergütung in der kassenärztlichen Versorgung soll grundsätzlich durch diagnoseabhängige Fallpauschalen, Leistungskomplexhonorare oder andere Honorarformen ersetzt werden, die zu einem angemessenen Behandlungsaufwand führen und den Gefahren einer Maximal- oder Minimalversorgung begegnen. Soweit dies medizinisch erforderlich ist, können Einzelleistungshonorierungen vorgesehen werden.

4. Bei der zahnärztlichen Versorgung ist eine Umorientierung hin zur Zahnerhaltung notwendig. Vorrangig sind Gruppenprophylaxemaßnahmen in Zusammenarbeit auch mit dem Öffentlichen Gesundheitsdienst und auf vertraglicher Grundlage mit den Krankenkassen auszubauen.

Die Kostenerstattung bei Zahnersatz und Kieferorthopädie wird durch das bewährte Sachleistungsprinzip ersetzt.

Die besondere Liquidation für Material- und Laborkosten und den Heil- und Kostenplan werden für alle Rechtsbereiche ausgeschlossen.

Im Interesse der Qualitätssicherung sind Gewährleistungsfristen für zahntechnische und, soweit darüber hinaus möglich, auch für zahnärztliche Leistungen einzuführen.

Der chronologische Krankenschein sowie die Entwicklung von Tagesprofilen für Zahnärzte sind ebenso wie die konsequente Umsetzung der Transparenzvorschriften vorzuschreiben.

5. Zur qualitätsbezogenen Strukturänderung in der Arzneimittelversorgung gründen Krankenkassen und Kassenärzte ein unabhängiges Arzneimittelinstitut für die kassenärztliche Versorgung, das das Gesamtangebot an Arzneimitteln im Hinblick auf die Eignung der einzelnen Präparate für die kassenärztliche Verordnung bewertet. Die geeigneten Präparate werden in einem Vorschlag zusammengefaßt, der auch die verschiedenen Therapieprinzipien berücksichtigen muß; er bezieht sich jedoch nicht auf Arzneimittel der natürlichen Medizin.

Über die in diesem Vorschlag aufgeführten Präparate führen die Spitzenverbände der Krankenkassen Preisverhandlungen mit den pharmazeutischen Herstellern oder mit deren Verbänden. Präparate, über deren Preis Einvernehmen erzielt wurde, werden in eine Positiv-Liste verordnungs- und erstattungsfähiger Arzneimittel aufgenommen. Für Nichteinigung der Verhandlungspartner ist ein Schiedsverfahren zu vereinbaren.

Für die Arzneimittelversorgung der Krankenhäuser werden gesonderte Preisverhandlungen zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen, den pharmazeutischen Herstellern und den Verbänden der Krankenhausträger geführt.

Bisher bestimmte Festbeträge gelten für eine Übergangszeit als verhandelte Preise.

Die Versorgung der Versicherten mit Arzneimitteln erfolgt im ambulanten Bereich durch öffentliche Apotheken, im stationären Bereich durch öffentliche oder Krankenhausapotheken. Am öffentlichen Versorgungsauftrag der Apotheken wird ebenso festgehalten wie an dem sich daraus ergebenden einheitlichen Apothekenabgabepreis mit administrativ fixierter Handelsspanne (Arzneitaxe).

Zur Mengenbegrenzung ist ein wirksames Richtgrößenkonzept einzuführen und mit der ärztlichen Vergütung zu verknüpfen.

6. Bei Heil-, Hilfs- und Verbandmitteln sind hinsichtlich Verschreibungsfähigkeit und Mengensteuerung

rung die gesetzlichen Grundlagen für eine dem Arzneimittelbereich vergleichbare Lösung zu schaffen. Bei Heilmitteln soll die Vielfalt therapeutischer Verfahren berücksichtigt werden.

7. Der Krankenhausbereich ist in die Strukturreform einzubeziehen. Die Regionale Gesundheitskonferenz legt qualitative und quantitative Bedarfszahlen sowie die benötigten Bettenzahlen nach Fachgebieten fest. Sie bedürfen der Feststellung durch das Land.

Die Landesorganisationen der Krankenkassen setzen die Feststellung gemeinsam mit den Krankenhausträgern um und stellen die Versorgung sicher. Dazu schließen sie mit den Krankenhäusern Versorgungsverträge. Die medizinischen Einrichtungen der Universitäten sind in jedem Falle zu berücksichtigen.

Das Selbstkostendeckungsprinzip wird durch zeitgleiche Einführung leistungsbezogener Vergütungssysteme abgelöst.

Die duale Finanzierung der Krankenhäuser ist schrittweise durch das monistische System zu ersetzen. Erste Schritte dazu sind

- die Übernahme der pauschalen Förderung mit Budgetkoppelung durch die Kassen und
- die verbindliche Regelung von Rationalisierungsinvestitionen nach § 18b KHG.

Vor- und nachstationäre Behandlung, Kurzzeitpflege, ambulante Pflegedienste, Notfalldienste sowie Fach- und Institutsambulanzen an Krankenhäusern sind im Sinne einer besseren Verzahnung weiterzuentwickeln; krankenhaustypische ambulante Leistungen wie Operationen sollen in Krankenhäusern erbracht werden. Einer Ermächtigung dazu bedarf es nicht.

Die Befriedigung des investiven Nachholbedarfes in den ostdeutschen Krankenhäusern ist durch eine angemessene Bundesbeteiligung auf gesetzlicher Grundlage zu regeln.

8. Die Organisation der gegliederten Krankenversicherung wird reformiert. Dabei ist eine die wirtschaftlichen Entscheidungen der Krankenkassen fördernde Wettbewerbsordnung einzuführen, die die Interessen der Versicherten in den Mittelpunkt stellt.

- Alle Versicherten erhalten gleiche Rechte und unterliegen gleichen Pflichten.
- Der Grundsatz der Solidarität muß umfassend und durchgängig verwirklicht werden.
- Der Grundsatz der Sachleistung muß Regelform der Leistungsgewährung bleiben.
- Die gesetzliche Krankenversicherung muß auch weiterhin durch Beiträge finanziert werden, die sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Versicherten richten.
- Für alle Krankenkassen muß zukünftig ein gleiches Beitrags-, Leistungs-, Mitgliedschafts- und Vertragsrecht gelten.

- Der Wettbewerb der Krankenkassen untereinander muß der Sicherung bzw. Verbesserung von Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung dienen. Benachteiligten sozial schwacher oder gesundheitlich gefährdeter Personengruppen sind auszuschließen.

- Das Prinzip der Selbstverwaltung muß erhalten bleiben. Ihre Organisation wird durch die Übertragung neuer Rechte gestärkt. Die Struktur der Selbstverwaltung wird für alle Kassenarten einheitlich und entsprechend den erhöhten Anforderungen der neuen Aufgabenstellungen gestaltet.

Die Erfüllung dieser Ziele muß durch die Verwirklichung nachfolgender Maßnahmen sichergestellt werden:

1. Die Versicherungspflicht wird auf alle Arbeiter und Angestellten ausgedehnt (Aufhebung der Versicherungspflichtgrenze).

Sozialhilfeempfänger, die keinen anderweitigen gesetzlichen Krankenversicherungsschutz haben, werden versicherungspflichtig. Ihr Beitrag wird in Anlehnung an den Sozialhilfebedarf pauschaliert.

Selbständige und Beamte sind im Rahmen einer Erklärungsfrist versicherungsberechtigt.

2. Alle Krankenkassen werden gesetzlich verpflichtet, für alle im regionalen Rahmen angesiedelten Entscheidungen verbindliche regionale Entscheidungskompetenzen organisatorisch sicherzustellen.

3. Jeder Versicherungspflichtige und Versicherungsberechtigte hat die freie Wahl zwischen allen Krankenkassen in der Region. Die Versicherten sind an ihre Wahl jeweils für ein Jahr gebunden (dreimonatige Kündigungsfrist).

Alle in einer Region vertretenen Kassen müssen jeden Versicherungsbewerber aufnehmen (Kontrahierungszwang). Familienangehörige sind bei der Krankenkasse des Mitglieds versichert.

4. Zu den Konsequenzen eines gegliederten Systems gehören unterschiedliche Beitragssätze zwischen den Krankenkassen. Sie dürfen den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit nicht zuwiderlaufen. Dies jedoch ist seit geraumer Zeit der Fall.

Die hohen Beitragssatzunterschiede müssen daher abgebaut und auf ein sozialverträgliches Maß zurückgeführt werden. Unterschiede in der Höhe des Beitragssatzes müssen zukünftig die unterschiedliche Wirtschaftlichkeit der Krankenkassen, nicht aber deren unterschiedliche Belastung durch Risiken zum Ausdruck bringen.

Der Bundesrat teilt daher die Auffassung der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder, die sich für die Reform der Zugangsregelungen, Organisationsstrukturen und Ausgleichsmechanismen in der gesetzlichen Krankenversicherung ausgesprochen haben. Er macht sich deren Forderung nach einem einnahmeorientierten Risikostrukturausgleich zwi-

schen allen Krankenkassen auf regionaler Ebene und — soweit in einer Region der durchschnittliche Bedarfssatz infolge von Risikostrukturunterschieden um mehr als 5 v. H. den bundesdurchschnittlichen Bedarfssatz überschreitet — auch auf Bundesebene zu eigen. Hierfür müssen die rechtlichen Grundlagen geschaffen und dabei als ausgleichsfähige Risiken die durchschnittlichen beitragspflichtigen Einnahmen (Grundlohn), die Zahl der mitversicherten Familienangehörigen sowie die Geschlechts- und Altersstruktur jeder einzelnen Krankenkasse herangezogen werden.

Der bestehende ausgabenbezogene Finanzausgleich im Rahmen der Krankenversicherung der Rentner ist aufzuheben.

Die Einführung des Risikostrukturausgleichs hat der Einführung der Wahlfreiheit der Versicherten voranzugehen, um zu verhindern, daß die in der Vergangenheit angesammelten Ungleichgewichtigkeiten zu Hypotheken für die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit der Krankenkassen werden.

5. Die Selbstverwaltung muß neu geordnet werden. Die bestehenden Unterschiede in der Struktur der Selbstverwaltung der einzelnen Kassenarten werden dazu aufgehoben. Die Selbstverwaltung und die Geschäftsführung der Kassen wird auf die durch den Wettbewerb gestiegenen Anforderungen an Entscheidungsfähigkeit und Flexibilität hin weiterentwickelt. Die Kassen erhalten wettbewerbsfähige Größenordnungen. Im einzelnen sind dazu folgende Schritte erforderlich:

- Bei allen Kassenarten wird die paritätische Selbstverwaltung aus Versicherten- und Arbeitgebervertretern eingeführt.
- Für alle Krankenkassen ist eine Mindestmitgliederzahl vorzusehen. Bestehende kleinere Kassen können sich zu entsprechend größeren Einheiten zusammenschließen.
- Die bisherige Vertreterversammlung und der bisherige Vorstand werden zu einer neuen Vertreterversammlung zusammengefaßt. Sie bestellt den hauptamtlichen Vorstand, der — je nach Kassengröße — aus drei bis fünf Personen bestehen soll. Sie werden auf Zeit gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.
- Die Personalkosten von Betriebskrankenkassen werden nicht länger von den jeweiligen Trägerbetrieben, sondern aus dem Beitragsaufkommen finanziert.

#### IV.

Die Strukturreform trifft in den neuen Ländern auf besondere Verhältnisse. Ausnahmen, Öffnungsklauseln und Übergangsregelungen sind, soweit dies der Situation dort besser entspricht, vorzusehen.

#### V.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bis zum Wirksamwerden einer Strukturreform zur Befriedigung akuten Handlungsbedarfs und zur vorläufigen Sicherung der Stabilität der Krankenversicherung den Entwurf eines Vorschaltgesetzes vorzulegen, der folgende Maßnahmen enthalten soll:

- Eine strikte Grundlohnbindung der Gesamtvergütung von Kassenärzten und Kassenzahnärzten muß gewährleistet werden.
- Die Vorschriften zur Wirtschaftlichkeitsprüfung und Qualitätssicherung in der kassenärztlichen Versorgung müssen unverzüglich umgesetzt werden, ggf. durch eine Rechtsverordnung als Ersatzvornahme für die Selbstverwaltung.
- Bis zur Aufstellung der Positiv-Liste sind durch Einführung von Preisabschlägen, Preis moratorien sowie von erhöhten Apothekenrabatten die Arzneimittelausgaben der Krankenkassen einzufrieren.
- Die gesetzlichen Grundlagen zu Überversorgung und zu Zulassungsbeschränkungen bei der kassenärztlichen und kassenzahnärztlichen Versorgung müssen geändert und die Einführung einer Altersgrenze für die Kassenarztzulassung muß vorgesehen werden.
- Der Behandlungsauftrag für psychiatrische Institutsambulanzen muß erweitert werden.
- Die Großgeräteplanung ist wirksamer zu gestalten.

Die Bestimmungen des Vorschaltgesetzes sind kein Ersatz für die notwendigen Strukturreformmaßnahmen und daher in ihrer Geltungsdauer zeitlich zu befristen.

#### **B. zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und Strukturverbesserung der gesetzlichen Krankenversicherung (Gesundheits-Strukturgesetz 1993)**

#### **Zum Gesetzentwurf insgesamt**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in das Gesetz, insbesondere im Hinblick auf das SGB V, die Änderungen mit aufzunehmen, welche notwendig sind, um im Sozialgesetzbuch zu einer sprachlichen Anpassung und Klarstellung der Formen der Datenverwendung zu gelangen, wie sie im Bundesdatenschutzgesetz vorgegeben werden. Begriffe wie „Erfassen“ oder „Offenbaren“ entsprechen nicht dem datenschutzrechtlichen Sprachgebrauch des Bundesdatenschutzgesetzes.

## Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

### I.

Die Bundesregierung bedauert, daß der Bundesrat den Entwurf eines Gesundheits-Strukturgesetzes sowie den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ablehnt, ohne konkrete Änderungsvorschläge einzubringen. Der Bundesrat wird damit der gemeinsamen Verantwortung, die Finanzkrise der gesetzlichen Krankenversicherung abzuwenden, nicht gerecht. Dies ist um so unverständlicher, als er selbst die Notwendigkeit nicht bestreitet, den ausufernden Ausgabenüberhang unverzüglich zu begrenzen.

### II.

Die „Not zu wenden“ vermag weder die rückwärts gewandte Betrachtung der Gesundheitsreform '89 noch der Wunschkatalog für eine sofortige „tiefgreifende Umgestaltung unseres Gesundheitswesens“.

1. In der Einschätzung des Gesundheits-Reformgesetzes kann die Bundesregierung dem Bundesrat nicht folgen. Er verkennt dessen stabilisierende Wirkung. Ohne die damalige Reform wären schon heute die Beitragssätze auf eine wirtschafts-, gesellschafts- und sozialpolitisch nicht vertretbare, das Finanzsystem der gesetzlichen Krankenversicherung untergrabende Höhe gestiegen.
2. Die allgemeingehaltenen Vorschläge des Bundesrates rechtfertigen nicht, die beiden Gesetzentwürfe der Bundesregierung zu verwerfen, zumal der Entwurf eines Gesundheits-Strukturgesetzes diese Vorschläge weithin aufgreift. Zum Teil allerdings sind sie nicht geeignet, die Gefahr für das Finanzsystem der gesetzlichen Krankenversicherung abzuwehren, zum Teil sind sie verfrüht.
  - a) Der Entwurf eines Gesundheits-Strukturgesetzes geht die Ursachen unwirtschaftlicher Strukturen im Gesundheitswesen wirksam und mit berechenbaren Einsparvolumen an. Zu erwähnen ist insbesondere: Der Entwurf überläßt die Arztzahlentwicklung nicht sich selbst. Der übermäßige Anstieg der Ausgaben für Arzneimittel wird eingedämmt. Indem der Gesetzentwurf der Bundesregierung die Absenkung der Gebühren für Zahnersatz vorsieht, wertet er auch die Leistungen für Zahnerhaltung auf. Die Vorschläge der Bundesregierung zur Ablösung des Selbstkostendeckungsprinzips und die Einführung leistungsbezogener Vergütungssysteme entsprechen weitestgehend den Vorstellungen des Bundesrates. Die Einführung von Fallpauschalen und Sonderentgelten sowie die Finanzierung von Rationalisierungsinvestitionen über

den Pflegesatz sind ein erster Schritt in Richtung einer monistischen Finanzierung. Die Bundesregierung sieht ebenfalls die Notwendigkeit einer besseren Verzahnung von vor- und nachstationärer Behandlung in ihrem Gesetzentwurf vor. Auch insofern ist die Ablehnung des Gesetzentwurfes durch den Bundesrat unverständlich.

Entsprechend den Wünschen des Bundesrates zum Inhalt eines Vorschaltgesetzes gewährleistet das Gesundheits-Strukturgesetz bereits eine strikte Grundlohnbindung der Gesamtvergütung von Kassenärzten, verbessert die Wirtschaftlichkeitsprüfungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen und sieht für Arzneimittelausgaben eine Preisabsenkung vor. Desgleichen führt der Entwurf eine Altersgrenze für die Zulassung als Kassenarzt ein, regelt die Bedarfsplanung griffiger und sieht für die Zeit ab 1999 eine Zulassungsbeschränkung vor.

- b) Soweit der Bundesrat meint, mit einem neuen Zuschnitt von Entscheidungskompetenzen und Organisationsverantwortung, mit Gesundheitsberichterstattung und der Erarbeitung eines bundesweiten medizinischen und ökonomischen Orientierungsrahmens sowie mit Regionalen Gesundheitskonferenzen den drängenden Strukturproblemen in der gesetzlichen Krankenversicherung abhelfen zu können, erliegt er einem Wunschenken. Neue Organisationsformen, zusätzliche Entscheidungsgremien und Ausarbeitung von Planvorgaben geben auf die akuten Finanzprobleme keine Antwort. Die Finanzierbarkeit des Systems sichern sie nicht.
- c) Die Bundesregierung sieht wie der Bundesrat die Notwendigkeit, die Organisation der gegliederten Krankenversicherung zu reformieren. Immer weiter auseinanderdriftende Beitragssätze sind auf Dauer nicht hinzunehmen. Unterschiedliche Ausgangschancen der Krankenkassen bilden keine tragfähige Basis für einen fairen Wettbewerb zwischen den Krankenkassen.

Die Reformansätze des Bundesrates, wie z. B. Ausdehnung der Wahlfreiheit und Risikostrukturausgleiche, sind im Grundsatz weithin nachvollziehbar.

Die Organisations- und Strukturprobleme der gesetzlichen Krankenversicherung sind jedoch kompliziert und vielschichtig. Änderungen des historisch gewachsenen gegliederten Systems sollten in ihren Auswirkungen bedacht und überschaubar sein. Hierfür sieht der Entwurf des Gesundheits-Strukturgesetzes eine umfassende

Erhebung von Daten vor. Es gilt, das Spannungsverhältnis zwischen den wesentlichen Erwartungshorizonten der Beteiligten mit einer einsichtigen, begründbaren Organisationsreform aufzulösen. Dieses Spannungsverhältnis ergibt sich aus den Forderungen nach einer sinnvollen Gliederung als Voraussetzung für einen wirksamen und fairen Wettbewerb, einer vielfach angestrebten verstärkten Regionalisierung einerseits und dem Wunsch nach überregionaler Solidarität andererseits sowie dem Bestreben, einen überzeugenden Struktur- und Risikoausgleich aus dem breiten Fächer von vorstellbaren kassenarteninternen, kassenartenübergreifenden, regionalen oder bundesweiten Ausgleichsmechanismen zu wählen. Eine verlässliche Prüfung gibt es nur aufgrund einer soliden Datenbasis. Mit dem Entwurf des Gesundheits-Strukturgesetzes soll die Voraussetzung dafür geschaffen werden.

### III.

Die Bundesregierung hofft, daß der Bundesrat sich der gemeinsamen Verantwortung für die Finanzierbarkeit der gesetzlichen Krankenversicherung stellt und sich zu einer konstruktiven Mitarbeit bereit findet. Sie begrüßt daher die aufgenommenen Gespräche. Die Sicherung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Krankenversicherung kann nur gelingen, wenn sich Bund und Länder im Interesse des Gemeinwohls und gegen die Widerstände von Interessengruppen zu einem gemeinsamen Handeln zusammenschließen.

### IV.

Soweit der Bundesrat unter B. seiner Stellungnahme eine sprachliche Anpassung in Anlehnung an das Bundesdatenschutzgesetz vorschlägt, wird die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Übernahme des datenschutzrechtlichen Sprachgebrauchs prüfen.

